



Verwaltungsrat

358. Tagung, Genf, 9.–19. November 2026

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 13. Oktober 2026

Original: Englisch

Vierter Punkt der Tagesordnung

Angelegenheiten, die sich aus den Arbeiten der 114. Tagung (2026) der Internationalen Arbeitskonferenz ergeben

Folgemaßnahmen zur Entschließung über den
Normensetzungsgegenstand zum Thema menschenwürdige Arbeit
in der Plattformökonomie

Zweck der Vorlage

Diese Vorlage bietet einen Überblick über den Hintergrund und den Inhalt des neuen Übereinkommens (Nr. 193) über menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie, 2026, und legt eine vorgeschlagene Strategie für Maßnahmen und einen institutionellen Rahmen für die Umsetzung der Entschließung über den Normensetzungsgegenstand zum Thema menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie dar (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 46).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Grundsatzpolitische Ergebnisvorgabe 8: Digitalisierung für menschenwürdige Arbeit und soziale Gerechtigkeit.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Keine.

Finanzielle Konsequenzen: Ja.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Vom Verwaltungsrat zu beschließen.

Verfasser: Hauptabteilung Arbeitnehmer- und Sozialschutz.

Verwandte Dokumente: IAK.114/Entschließung V.

► I. Einleitung

1. Die Internationale Arbeitskonferenz nahm auf ihrer 114. Tagung (2026) das Übereinkommen (Nr. 193) über menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie, 2026, an.¹ Das Übereinkommen entspricht einem breiten Konsens bei den Regierungen sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern in Bezug auf die Notwendigkeit eines grundsatzbasierten Übereinkommens, das der Vielfalt an Geschäftsmodellen, Arbeitsregelungen und innerstaatlichen Gegebenheiten Rechnung trägt. Es bildet den ersten weltweit vereinbarten Rahmen, der anerkennt, dass der technologische Wandel und neue Geschäftsmodelle Hand in Hand mit menschenwürdiger Arbeit gehen. Das Übereinkommen hat zum Ziel, die Rechte und den Schutz von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen voranzubringen sowie gleichzeitig Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu begünstigen und ein förderliches Umfeld für nachhaltige Unternehmen in der Plattformökonomie zu unterstützen.
2. Zusammen mit dem Übereinkommen nahm die Konferenz eine Entschlieung an, in der die Mitgliedstaaten ersucht werden, das Übereinkommen zu ratifizieren und durchzuführen, auch durch die Zusammenarbeit auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene. Des Weiteren wird der Verwaltungsrat gebeten, auf seiner 358. Tagung (November 2026) als Folgemanahme zur Annahme des Übereinkommens sämtliche erforderlichen Beschlüsse zu fassen, dabei die Aktionsmittel der IAO vollumfänglich zu nutzen und den Generaldirektor zu ersuchen, entsprechend ausreichende Mittel bereitzustellen, wobei die Haushaltszwänge der IAO zu beachten sind.²
3. In dieser Vorlage wird ein Rahmen für Manahmen der IAO als Folge der von der Konferenz angenommenen Entschlieung mit einer Strategie für Manahmen zur Unterstützung der Förderung, Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens Nr. 193 vorgeschlagen. Außerdem werden die wichtigsten Bereiche ermittelt, in denen das Amt die Mitgliedsgruppen unterstützen, das Wissen und die Kapazitäten ausbauen, die Zusammenarbeit und Partnerschaften fördern und die schrittweise Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit in der Plattformökonomie begünstigen kann. Spezifische Prioritäten, Aktivitäten und der Mittelbedarf werden im Zusammenhang mit dem Programm und Haushalt, den laufenden Beratungen zwischen der Zentrale und den Außenämtern sowie als Antwort auf Ersuchen der Mitgliedsgruppen weiterentwickelt.
4. Angesichts der anhaltenden finanziellen Lage der Organisation wird die Umsetzung aller in diesem Dokument vorgeschlagenen Aktivitäten innerhalb des Rahmens der bestehenden finanziellen Einschränkungen und verfügbaren Mittel unter gebührender Berücksichtigung der notwendigen Sicherstellung einer wirksamen und nachhaltigen Erfüllung des Mandats der IAO überprüft und priorisiert werden.
5. Die Präambel der von der Konferenz angenommenen Entschlieung weist darauf hin, dass dem Ausschuss keine Zeit blieb, den Wortlaut der Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens zu prüfen und anzunehmen. Die Annahme des Übereinkommens bildete den Abschluss des Verfahrens der zweimaligen Beratung, das vom Verwaltungsrat für die Aus-

¹ Der Text des Übereinkommens (Nr. 193) über menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie, 2026, ist in NORMLEX auf der IAO-Website verfügbar.

² IAK.114/Entschlieung V.

sprache über diesen Tagesordnungspunkt gewählt worden war. Die von der Konferenz angenommene Entschließung überlässt jegliche Entscheidung über Folgemaßnahmen dem Ermessen des Verwaltungsrats. Jede Entscheidung über einen weiteren Normensetzungsgegenstand zur Plattformökonomie in der Zukunft würde einen Beschluss des Verwaltungsrats zur Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunkts in die Tagesordnung der Konferenz gemäß der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und der Internationalen Arbeitskonferenz erfordern.

6. Für die Berichterstattung nach Artikel 22 der Verfassung wird das für die Erstberichte zum Übereinkommen Nr. 193 zu verwendende, detaillierte Berichtsformular dem Verwaltungsrat auf seiner 359. Tagung (März 2027) zur Billigung vorgelegt. Bei dieser Gelegenheit wird der Verwaltungsrat entscheiden müssen, in welchen thematischen Durchführungsbericht das Übereinkommen Nr. 193 aufgenommen wird.³

► II. Wesentliche Elemente des Übereinkommens Nr. 193

7. Das Übereinkommen Nr. 193 ist die erste einschlägige internationale Arbeitsnorm, die sich spezifisch mit der Plattformökonomie und den Auswirkungen der Digitalisierung in der Arbeitswelt befasst. Es erkennt an, dass die Plattformökonomie Möglichkeiten für Unternehmen und die Geschäftsentwicklung geschaffen, neue Wege für die Formalisierung der Arbeit eröffnet sowie Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten hervorgebracht hat. Gleichzeitig räumt es bestehende Defizite in Bezug auf menschenwürdige Arbeit ein und reagiert auf Lücken in den internationalen Arbeitsnormen.
8. Vor diesem Hintergrund legt das Übereinkommen einen weit gefassten und inklusiven Geltungsbereich mit begrenzten Ausschlussmöglichkeiten fest. Gemäß der Definition in Artikel 1 Buchstabe a ist es auf digitale Arbeitsplattformen anwendbar und schließt Arbeit ein, die online oder an einem bestimmten geografischen Ort ausgeführt wird, geht aber nicht so weit, auch Online-Billboards, Suchmaschinen oder Online-Marktplätze einzuschließen.⁴ Es gilt für alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen – ob in der formellen oder informellen Wirtschaft und ob sie angestellt sind oder nicht, wie beispielsweise selbstständig Erwerbstätige. Die Vermittler sind ebenfalls durch das Übereinkommen abgedeckt.
9. In Anerkennung der Unterschiede bei der Entwicklung der Plattformökonomie in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie der Vielfalt an Geschäftsmodellen und Arbeitsregelungen verfolgt das Übereinkommen einen grundsatzbasierten Ansatz, der Spielraum bei seiner Umsetzung auf innerstaatlicher Ebene in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bietet.
10. Das Übereinkommen bekräftigt die Pflicht der Mitglieder, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in der Plattformökonomie zu achten, zu fördern und zu verwirklichen. Artikel zum Arbeitsschutz verlangen von den Mitgliedstaaten die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen arbeitsbezogenen Gesundheitsschäden von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen. Bei der Erfüllung dieser Anforderung räumt das Übereinkommen den Mitgliedern Spielraum ein, um die

³ Siehe GB.355/LILS/1, Abs. 6 und Anhang I, zu den zurzeit in den verschiedenen thematischen Durchführungsberichten enthaltenen Instrumenten.

⁴ Siehe den Bericht der ersten Beratung des Ausschusses, ILC.113/Record No. 6B(Rev.1), 2025, Abs. 381.

Funktionen und Verantwortlichkeiten der einschlägigen Akteure zuzuweisen. Des Weiteren gibt es den Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen das Recht, sich aus einer Arbeitssituation zu entfernen, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit besteht, ohne ungerechtfertigte Folgen zu erleiden, und verpflichtet sie, die digitale Arbeitsplattform unverzüglich darüber zu informieren. Außerdem verlangt es Maßnahmen für den Schutz der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen vor Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt.

11. Gemäß dem Übereinkommen Nr. 193 muss jedes Mitglied im Rahmen seiner nationalen Politik und entsprechend den innerstaatlichen Gegebenheiten Maßnahmen zur Förderung der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsmöglichkeiten und zur Unterstützung der beruflichen Entwicklung und Qualifizierung in der Plattformökonomie anstreben. Ferner werden Maßnahmen verlangt, um die Formalisierung der Arbeit über digitale Arbeitsplattformen zu erleichtern, einschließlich der Anmeldung von selbstständig Erwerbstätigen.
12. Ein wichtiger Bestandteil des Übereinkommens betrifft die Sicherstellung der korrekten Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen. Es bestimmt nicht, wer ein angestellter Arbeitnehmer ist und wer nicht. Stattdessen verpflichtet es die Mitglieder, dafür zu sorgen, dass die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen in Bezug auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Arbeitsverhältnisses, das insbesondere auf der Grundlage von Tatsachen im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeit, der Vergütung oder Bezahlung sowie weiteren Elementen bestimmt wird, und eingedenk der Besonderheiten der Arbeit über digitale Arbeitsplattformen korrekt eingestuft werden.
13. Das Übereinkommen behandelt auch die Auswirkungen des Einsatzes von automatisierten Systemen, die für den Betrieb digitaler Arbeitsplattformen von zentraler Bedeutung sind. Das Übereinkommen Nr. 193 befasst sich zum ersten Mal in den IAO-Normen mit der technologischen Innovation durch automatisierte Systeme, die auf Algorithmen oder ähnlichen Methoden beruhen. Die Definition des Begriffs „digitale Arbeitsplattform“ in Artikel 1 schließt die Nutzung automatisierter Entscheidungssysteme ein, was bedeutet, dass Plattformen, die diese Eigenschaft nicht aufweisen, nicht in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen.
14. Das Übereinkommen sieht vor, dass die Mitglieder die digitalen Arbeitsplattformen dazu verpflichten, Erwerbstätige und ihre Vertreter darüber zu informieren, wenn automatisierte Systeme eingesetzt werden und in welchem Ausmaß sich der Einsatz dieser automatisierten Systeme auf ihre Arbeitsbedingungen oder ihren Zugang zur Arbeit auswirkt. In dem Fall, dass wesentliche Entscheidungen durch automatisierte Systeme generiert werden, haben Erwerbstätige auf digitalen Plattformen zudem das Recht, eine schriftliche Erläuterung zu verlangen. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf eine Überprüfung von Entscheidungen, die zur Nichtauszahlung von Beträgen, die ihnen zustehen, zur Aussetzung oder Deaktivierung ihres Kontos oder zur Beendigung ihrer Beschäftigung oder Beauftragung führen. Bei der Umsetzung dieser beiden Anforderungen müssen die Mitglieder dafür sorgen, dass digitale Plattformen eine angemessene Einbeziehung von Menschen gewährleisten.
15. Das Übereinkommen enthält zudem Schutzvorkehrungen für die personenbezogenen Daten von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen und verpflichtet die Mitglieder, sicherzustellen, dass diese Daten Gegenstand wirksamer und angemessener Sicherheitsgarantien sind. Personenbezogene Daten müssen für rechtmäßige Zwecke und in einer mit den im Übereinkommen dargelegten Rechten und Schutzvorkehrungen vereinbaren Weise verarbeitet werden.
16. Das Übereinkommen anerkennt die Unterscheidung zwischen Vergütung und Bezahlung gemäß der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen. Diesbezüglich enthält es allgemeine Schutzvorkehrungen für alle Erwerbstätigen auf digitalen

Plattformen und spezifische Schutzvorkehrungen in Bezug auf eine minimale Vergütung für die Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Des Weiteren müssen die Mitglieder prüfen, ob solche Maßnahmen auch für die Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, gelten sollen.

17. Das Übereinkommen Nr. 193 sieht außerdem vor, dass die Mitglieder Maßnahmen ergreifen müssen, um Folgendes sicherzustellen: Verbot der Aussetzung oder Deaktivierung des Kontos eines Erwerbstätigen oder Beendigung seiner Beschäftigung oder Beauftragung, wenn dies auf diskriminierenden oder anderweitig rechtswidrigen Gründen beruht, Zugang für die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zu den Bedingungen ihrer Beschäftigung oder Beauftragung, Zugang zu sozialer Sicherheit sowie Schutz von Migranten und Flüchtlingen. Das Übereinkommen verlangt außerdem die Ergreifung von Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen einen Schutz genießen, der nicht weniger günstig ist als der, der für andere Erwerbstätige mit gleicher Einstufung des Beschäftigungsstatus gilt.
18. Neben diesen Schutzvorkehrungen sind die Mitglieder verpflichtet, bei der Durchführung des Übereinkommens geeignete Maßnahmen zum Schutz geschäftlich sensibler Informationen von digitalen Arbeitsplattformen zu ergreifen.
19. Schließlich wird mit dem Übereinkommen angestrebt, dass diese Schutzvorkehrungen in der Praxis wirksam sind. Ein leichter Zugang zu sicheren, fairen und wirksamen Streitbeilegungsmechanismen und zu geeigneten und wirksamen Rechtsbehelfen für digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen ist ebenfalls vorgesehen, zusammen mit Anforderungen hinsichtlich des Bestehens von Mechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Kollektivvereinbarungen.
20. Zusammen genommen schaffen diese Bestimmungen einen umfassenden Rahmen zur Förderung menschenwürdiger Arbeit in der Plattformökonomie und bieten den Mitgliedern eine kohärente Grundlage für die Stärkung des Rechts- und Politikrahmens über den sozialen Dialog.

► III. Strategie für Maßnahmen

21. In den letzten fünf Jahren haben sich die innerstaatlichen Gesetze, die die Schutzvorkehrungen auf Erwerbstätige auf digitalen Plattformen ausweiten, schnell weiterentwickelt und dabei die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und Ansätzen widerspiegelt. Gleichzeitig wird ein größeres Augenmerk auf die innerstaatlichen Politikmaßnahmen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und der Nutzung der Vorteile digitaler Arbeitsplattformen für die Geschäftsentwicklung und Schaffung von Arbeitsplätzen gelegt. Die Anzahl der Gesetze und Vorschriften, die sich spezifisch mit digitalen Arbeitsplattformen befassen, ist zwar begrenzt, aber immer mehr IAO-Mitgliedstaaten ersuchen das Amt um fachliche Hilfe bei der Überarbeitung von innerstaatlichen Gesetzen und nationalen Politikmaßnahmen. Diese Veränderungen finden vor dem Hintergrund unterschiedlicher Stadien der wirtschaftlichen Entwicklung mit diversen rechtlichen, institutionellen und administrativen Kapazitäten in den Mitgliedstaaten statt.
22. Das Übereinkommen Nr. 193 ist seit seiner Annahme auf beträchtliches Interesse bei den Mitgliedstaaten gestoßen, und das Amt hat mehrere Arten von Ersuchen um fachliche Hilfe, auch in Bezug auf die Sozialpartner, erhalten. Zu diesen Ersuchen zählt die Unterstützung für dreigliedrige Informationsveranstaltungen zum Inhalt und zu den Auswirkungen des Übereinkommens, die Förderung des sozialen Dialogs zwischen den Regierungen und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie fachliche Beratung zu den Auswirkungen des Überein-

kommens auf bestehende oder geplante Gesetzesreformen, darunter vor dem Hintergrund der Erwägung einer Ratifizierung.

23. Deshalb wird sich die vom Amt verfolgte Strategie für Maßnahmen auf die praktische, an die Bedürfnisse und Prioritäten der Mitgliedstaaten angepasste Umsetzung im Einklang mit der Ergebnisvorgabe 8 zur Digitalisierung für menschenwürdige Arbeit und soziale Gerechtigkeit im Programm und Haushalt 2026–27 konzentrieren und die Integration der Tätigkeit von Bediensteten in der Zentrale und in allen Regionen einschließen.
24. Das Amt wird eine integrierte Strategie mit folgenden Bestandteilen umsetzen: Förderung der Ratifizierung und Durchführung; Unterstützung des sozialen Dialogs; Stärkung der institutionellen Kapazitäten und der fachlichen Hilfe; Sensibilisierung, Überzeugungsarbeit und Wissensentwicklung; Förderung der internationalen Zusammenarbeit, internationaler Partnerschaften und der Ressourcenmobilisierung. Die in den nachfolgenden Abschnitten erläuterten Maßnahmen werden durch einen institutionellen Rahmen für die Umsetzung der Strategie gestützt werden, der die gemeinsamen Anstrengungen der Fachabteilungen in der Zentrale und der Außenamtsspezialisten nutzt.

Förderung der Ratifizierung und der Durchführung

25. Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten und als Reaktion auf ihre Prioritäten wird das Amt die Mitgliedsgruppen fachlich beraten und unterstützen, um dreigliedrige Konsultationen durchzuführen und die innerstaatliche Gesetzgebung, Politikmaßnahmen, Kollektivvereinbarungen und die Praxis im Vorfeld der Ratifizierung zu überprüfen, damit die Mitgliedsgruppen die Anforderungen an die Durchführung besser verstehen und sich auf eine künftige Ratifizierung vorbereiten können.
26. Je nach betroffenem Land kann dies in der Praxis die Überprüfung einer Reihe von Gesetzen und Politikmaßnahmen einschließen, die von Regierungsstellen jenseits der Arbeitsverwaltung vollzogen werden. Nationale Konsultationen unter Einbeziehung der repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände stellen ein Kernelement der Ratifizierungsverfahren und der damit verbundenen Reformprozesse dar und vereinfachen eine nachhaltige Durchführung.
27. Das Amt wird koordiniert handeln und dabei Fachspezialisten der Zentrale und der Außenämter einbeziehen sowie das Büro für Tätigkeiten für Arbeitgeber (ACT/EMP) und das Büro für Tätigkeiten für Arbeitnehmer (ACTRAV) einbinden, um die Arbeit auf nationaler Ebene zu unterstützen.

Unterstützung des sozialen Dialogs

28. Die wirksame Umsetzung des Übereinkommens Nr. 193 hängt von einem konstruktiven sozialen Dialog auf innerstaatlicher Ebene ab. Gemäß dem Übereinkommen sollte die Umsetzung in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erfolgen. Die Stärkung der institutionellen Kapazitäten dieser Verbände für eine wirksame Teilnahme am politischen Dialog und den Umsetzungsprozessen wird folglich ein wichtiger Bestandteil der Strategie des Amtes in allen Regionen sein.
29. Auf Ersuchen der betroffenen Verbände sowie in enger Abstimmung und Koordination mit ACT/EMP und ACTRAV werden Fachspezialisten der einschlägigen grundsatzpolitischen Abteilungen und der Außenämter die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bei einer verstärkten Sensibilisierung für das Übereinkommen und einer Verbesserung ihrer Kapazitäten für eine effektive Mitwirkung an innerstaatlichen Verfahren zur Prüfung, möglichen Ratifizierung

und Umsetzung des Übereinkommens unterstützen. Dies kann die Erarbeitung von Orientierungsmaterialien, den Austausch bewährter Praktiken und die Unterstützung der Prozesse des sozialen Dialogs umfassen.

Stärkung der institutionellen Kapazitäten und der fachlichen Hilfe

30. Fachspezialisten der Zentrale und der Außenämter werden mittels einer Reihe von Unterstützungsmodalitäten auf die Bedürfnisse der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen und die Umstände des betroffenen Mitgliedstaats zugeschnittene fachliche Hilfe gewähren. Je nach Nachfrage könnte der Umfang Folgendes umfassen: Stärkung der Wissensgrundlage, unter anderem durch Verbesserung der Datenerhebung und Statistiken, Beitrag zur Analyse der nationalen Beschäftigungspolitik und von Qualifikationsdefiziten, Unterstützung von Überprüfungen im Vorfeld der Ratifizierung, Unterstützung von Verfahren für dreigliedrige Konsultationen oder Bereitstellung von spezialisierter Fachunterstützung für die Umsetzung von Bestandteilen des Übereinkommens.
31. Weitere fachliche Hilfe kann auch über die Unterstützung für eine faktenbasierte Politikentwicklung und gegenseitiges Lernen unter den Mitgliedstaaten gewährt werden. Des Weiteren werden Kapazitätsaufbaumaßnahmen der IAO, unter anderem durch das Internationale Ausbildungszentrum in Turin (Turiner Zentrum), auch weiterhin für den Erwerb von Fachwissen und die Stärkung der dreigliedrigen Kapazitäten wichtig sein.

Sensibilisierung, Überzeugungsarbeit und Wissensentwicklung

32. Um die durch die Annahme des Übereinkommens Nr. 193 hervorgerufene Dynamik aufrechtzuerhalten, werden fortgesetzte Anstrengungen für die Sensibilisierung und Förderung eines gemeinsamen Verständnisses von dessen Bestimmungen unter den Regierungen sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und den einschlägigen Interessenträgern erforderlich sein.
33. Das Amt wird Forschungsarbeiten (einschließlich der Erhebung qualitativer und quantitativer Daten) durchführen, um das Wissen über die Plattformökonomie sowie die damit verbundenen grundsatzpolitischen und regulatorischen Ansätze zu verbessern, und die Forschungsergebnisse, Orientierungsmaterialien und Beispiele der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis über die bestehenden Kommunikationskanäle und Plattformen für den Wissensaustausch verbreiten. Dabei wird besonders darauf geachtet, dass die Informationsprodukte für eine breite Vielfalt an Mitgliedsgruppen zugänglich sind und zu einem fundierten Politikdialog auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene beitragen. Die Kommunikationsaktivitäten werden mit den einschlägigen Hauptabteilungen der Zentrale, den Regionalbüros und den Außenämtern koordiniert werden, um ihre Wirkung zu maximieren und eine einheitliche Kommunikation zu gewährleisten.
34. Das Amt wird die bestehenden Wissensplattformen, darunter den Policy-Tracker der weltweiten Gesetzgebung im Bereich der digitalen Arbeitsplattformen in der Beobachtungsstelle der IAO für künstliche Intelligenz und Arbeit in der digitalen Wirtschaft gemäß der Ergebnisvorgabe 8 des Programms und Haushalts 2026–27, weiter betreiben und ausbauen.

Förderung der internationalen Zusammenarbeit, internationaler Partnerschaften und der Ressourcenmobilisierung

35. Die Präambel der von der Konferenz angenommenen EntschlieÙung hält fest, dass einige digitale Arbeitsplattformen grenzüberschreitend tätig sind, weshalb die Zusammenarbeit zwi-

schen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Durchführung des Übereinkommens besonders relevant ist. Angesichts der Bedeutung dieses Umstands für die Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens kann dort, wo sich Gelegenheiten ergeben, die Zusammenarbeit über subregionale Foren, Projekte oder andere Tagungen eine flexible Methode für die Erörterung und Behandlung praktischer Herausforderungen bei der Umsetzung in diesem Bereich unter gleichzeitiger Beachtung des innerstaatlichen Rechts und der nationalen Souveränität sein.

36. Die regionale Zusammenarbeit wird über die bestehenden regionalen Organisationen, Wirtschaftsgemeinschaften und anderen Foren ebenfalls gefördert werden. Der regionale Dialog kann die Einigung auf gemeinsame Prinzipien unterstützen, das institutionelle Lernen stärken und koordinierte Antworten auf Herausforderungen im Zusammenhang mit dem rapiden technologischen Wandel vereinfachen. Regionale Initiativen können auch Chancen für gemeinsame Schulungsprogramme, Übungen für gegenseitiges Lernen und gemeinsame Forschungsarbeiten schaffen.
37. Das Amt wird mit den einschlägigen multilateralen Institutionen, Entwicklungspartnern, akademischen Netzwerken und Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten. Starke internationale Partnerschaften können die Politikkohärenz verbessern, das Wissen erweitern und die Wirksamkeit der fachlichen Unterstützung erhöhen. Eine solche Zusammenarbeit kann dazu beitragen, die Einbettung von Überlegungen zur menschenwürdigen Arbeit in breitere Diskussionen über den digitalen Wandel, künstliche Intelligenz und die Zukunft der Arbeit zu fördern. Das Amt wird zudem auf Synergien zwischen dem Übereinkommen Nr. 193 und beispielsweise dem Globalen Digitalpakt der UNO⁵ sowie der Politischen Erklärung von Doha⁶ aufbauen, wo diese übereinstimmen. Darüber hinaus werden Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit einschlägigen UN-Einrichtungen sondiert werden, insbesondere mit dem Büro der Vereinten Nationen für digitale und neue Technologien (ODET) und der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), einschließlich der ITU-Initiative „AI for Good“.

Institutioneller Rahmen für die Umsetzung der Strategie

38. Der bereichsübergreifende Charakter des Übereinkommens Nr. 193 erfordert koordinierte amtsweite Anstrengungen, einschließlich der Fachabteilungen in der Zentrale und der Außenämter. Die strategische Ausrichtung der Arbeit im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Nr. 193 und den damit verbundenen Prioritäten wird durch eine hauptabteilungs- und regionenübergreifende Facharbeitsgruppe unterstützt werden. Die Arbeitsgruppe wird unter der Leitung der Hauptabteilung Arbeitnehmer- und Sozialschutz mit einem begrenzten Kernteam tätig sein, das sich mit Fachspezialisten der regionalen Fachunterstützungsteams für menschenwürdige Arbeit, der Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen, der Hauptabteilung Forschungsarbeiten und Statistik, der Hauptabteilung Arbeitsmarktsteuerung und Sektorpolitik und der Hauptabteilung Beschäftigung, Qualifikationen und nachhaltige Unternehmen koordinieren wird. Die Gruppe wird in enger Abstimmung mit ACT/EMP und ACTRAV sowie in Verbindung mit der Hauptabteilung Multilaterale Partnerschaften und Entwicklungszusammenarbeit und dem Turiner Zentrum arbeiten.

⁵ Vereinte Nationen, *Der Zukunftspakt und seine Anhänge (Globaler Digitalpakt und Erklärung zu den kommenden Generationen)*, 2024.

⁶ Vereinte Nationen, *Politische Erklärung von Doha des „Weltsozialgipfels“ unter dem Titel „Zweiter Weltgipfel für soziale Entwicklung“*, A/RES/80/5, November 2025.

39. Die Arbeitsgruppe wird die Koordinierung der Tätigkeiten vereinfachen, den Informationsaustausch fördern und die Umsetzung der Strategie des Amtes in der Zentrale und in den Außenämtern, unter anderem durch die Sicherstellung der Kohärenz dieser Tätigkeiten, unterstützen.
40. Fachspezialisten in den Außenämtern werden eine ausschlaggebende Rolle bei der Bereitstellung fachlicher Hilfe für die Durchführung des Übereinkommens spielen. Für die Förderung der Koordinierung auf regionaler Ebene werden regionale Anlaufstellen die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen der Zentrale, den Fachunterstützungsteams für menschenwürdige Arbeit und den Landesbüros unterstützen, den Informationsaustausch über die Durchführungsaktivitäten und neue Prioritäten vereinfachen sowie einen Beitrag zur Ermittlung von Möglichkeiten für fachliche Unterstützung und Zusammenarbeit leisten.
41. Die Umsetzung des Übereinkommens Nr. 193 wird mehrere Bereiche der laufenden Arbeit der IAO nutzen und ergänzen, was dem bereichsübergreifenden Charakter der im Übereinkommen behandelten Themen entspricht. Die weiter oben erwähnte hauptabteilungs- und regionenübergreifende Facharbeitsgruppe wird für einen kohärenten und koordinierten amtsweiten Ansatz zur Umsetzung des Übereinkommens sorgen. Zu den Beispielen der laufenden Arbeit zählen:
- a) das Eingehen auf formelle Ersuchen von Regierungen hinsichtlich der Überprüfung der innerstaatlichen Gesetzgebung, Politikmaßnahmen, Kollektivvereinbarungen und Praxis im Vorfeld der Ratifizierung sowie die Unterstützung der Mitgliedstaaten, damit sie die Anforderungen an die Durchführung besser verstehen und sich auf eine künftige Ratifizierung vorbereiten können;
 - b) die Durchführung von diagnostischen Untersuchungen auf Landesebene in Bezug auf menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie;
 - c) der Ausbau der nationalen Kapazitäten für die Erstellung einschlägiger Statistiken zur Arbeit auf digitalen Arbeitsplattformen;
 - d) die Förderung digitaler Kompetenzen für die Arbeit auf digitalen Plattformen, unter anderem für junge Menschen und Flüchtlinge in den Aufnahmegesellschaften;
 - e) die Bereitstellung einer fortgesetzten Unterstützung für die Entwicklung internationaler Statistiknormen im Hinblick auf eine Aussprache auf der 22. Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker 2028;
 - f) die Erarbeitung einer Reihe von Kurzdossiers zu Themen wie den Begriffsbestimmungen im Übereinkommen, der sozialen Sicherheit, der Formalisierung und der Nachverfolgbarkeit;
 - g) die Veröffentlichung einer Übersicht über die innerstaatliche Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Arbeit auf digitalen Arbeitsplattformen;
 - h) die Entwicklung eines Online-Toolkits zum Thema Arbeitsschutz, das bestehende Instrumente, Leitvorgaben und Ressourcen für den Umgang mit den Gefahren für Erwerbstätige auf digitalen Plattformen zusammenführt;
 - i) die Prüfung der Frage, wie Mechanismen zur Prävention und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten gestärkt werden können, um den Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit in der Plattformökonomie zu verbessern;
 - j) die Bereitstellung von fachlicher Hilfe bei der Erarbeitung von regionalen Leitlinien zur Plattformökonomie im Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN).

42. Das Amt schlägt vor, alle zwei Jahre ein internationales Online-Forum zur Weitergabe von Wissen abzuhalten, um den Austausch zwischen den Bediensteten in der Zentrale und in den Außenämtern über die aus der Umsetzung der Strategie gewonnenen Erkenntnisse und etwaige notwendige Änderungen zu unterstützen.
43. Für die Umsetzung der Strategie wird die Mobilisierung von Ressourcen im gesamten integrierten Ressourcenrahmen des Amtes unter Berücksichtigung der IAO-Strategie für Entwicklungszusammenarbeit für 2026–29 notwendig sein. Als einer der wichtigen Prioritätsbereiche im Programm und Haushalt werden die Aktivitäten zur Unterstützung der Durchführung des Übereinkommens Nr. 193 aus dem ordentlichen Haushalt, den Haushaltsmitteln für technische Zusammenarbeit, dem Haushalts-Zusatzkonto, den Sondermitteln für die fachliche Zusammenarbeit und anderen verfügbaren Quellen finanziert. Angesichts der aktuellen finanziellen Lage der IAO und unter Berücksichtigung der vom Amt durchgeführten Priorisierung sowie der Annahme des Übereinkommens Nr. 193 durch die Konferenz, was die fortdauernde Relevanz der IAO – über ihre normativen Maßnahmen – beim Umgang mit neuen Formen der Arbeit und der Arbeitsorganisation bestätigt hat, ist eine zweckgebundene Mittelzuweisung aus dem ordentlichen Haushalt erforderlich, damit das Amt den Mitgliedsgruppen auf Ersuchen zeitgerechte und wirksame Unterstützung bieten kann.
44. Das Amt wird außerdem Möglichkeiten prüfen, um zusätzliche freiwillige Beiträge für die Unterstützung von Aktivitäten in den Bereichen fachliche Hilfe, Forschung, Kapazitätsaufbau und Wissensaustausch in Verbindung mit dem Übereinkommen Nr. 193 zu mobilisieren. Dabei wird das Amt versuchen, Partnerschaften mit interessierten Entwicklungspartnern und anderen Finanzierungsinstitutionen zu schließen, um die schrittweise Umsetzung des Übereinkommens in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat festgelegten Prioritäten und den Ersuchen der Mitgliedsgruppen zu unterstützen.
45. Diesbezüglich schlägt das Amt vorbehaltlich der Leitvorgaben des Verwaltungsrats, der Nachfrage von den Mitgliedsgruppen und der Verfügbarkeit von Ressourcen vor, einen koordinierten Ansatz für die Mobilisierung von Mitteln zur Unterstützung der IAO-Mitgliedsgruppen bei der Förderung und Durchführung des Übereinkommens Nr. 193 zu entwickeln.

► **Beschlussentwurf**

46. **Der Verwaltungsrat hat den Generaldirektor ersucht,**
 - a) **die vorgeschlagene Strategie für Maßnahmen gemäß der Vorlage GB.358/INS/4/2 zusammen mit den in der Aussprache erteilten Leitvorgaben zu berücksichtigen, um die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 114. Tagung (2026) angenommene EntschlieÙung über den Normensetzungsgegenstand zum Thema menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie umzusetzen;**
 - b) **ausreichende Mittel für die Durchführung der Strategie im Rahmen des Programms und Haushalts 2026–27 sowie in künftigen Strategierahmen und Programm- und Haushaltsvorschlägen unter Beachtung der Haushaltszwänge der Organisation bereitzustellen und die Mobilisierung von Sondermitteln zu erleichtern;**
 - c) **auf einer künftigen Tagung des Verwaltungsrats über die Durchführung der Strategie zu berichten.**